

Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen

vom 27. November 1998

1. Rechts-Grundlagen

1.1. Die SANW ist eine gemäss Art. 5 des Forschungsgesetzes anerkannte Institution der Forschungsförderung. Als diese erhält die SANW vom Bund gemäss Art. 9 der Forschungsgesetzes

„Beiträge, um namentlich:

- a. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Wissenschaft zu verbessern;
- b. die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch zwischen Forschern zu fördern, insbesondere durch Veranstaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen;
- c. die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen oder internationalen Institutionen zu pflegen;
- d. wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Studien und Erhebungen durchzuführen sowie wissenschaftliche Entwicklungsperspektiven auszuarbeiten;
- e. wissenschaftliche Zeitschriften und andere Veröffentlichungen zu unterstützen;
- f. langfristige wissenschaftspolitische Projekte durchzuführen oder durchführen zu lassen;
- g. wissenschaftliche Hilfsdienste zu schaffen und zu betreiben.“

1.2. In ihrer Tätigkeit hält sich die SANW an die Bestimmungen ihrer Statuten, insbesondere deren Art. 4 und 5.

1.3. Soweit Mittel des Bundes für die Tätigkeit der SANW Verwendung finden, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Finanzhaushalt zu beachten.

2. Beantragung von Beiträgen

2.1. Mitgliedorganisationen der SANW gemäss Art. 7 bis 10 der Statuten können Beiträge beantragen auf dem Weg der Verteilplanes. Insbesondere wiederkehrende Beiträge sind auf diesem Weg zu beantragen.

2.2. Mitgliedorganisationen und Dritte können durch Einzelgesuche Beiträge für einmalige spezifische Projekte beantragen.

2.3. Gesuche im Rahmen des Verteilplanes und Einzelgesuche werden nach den gleichen Kriterien begutachtet.

2.4. Ueber die Verteilpläne entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Sektionen. Ueber Einzelgesuche entscheidet, je nach Höhe der beantragten Summe, der Zentralvorstand, die Präsidentin / der Präsident oder die Generalsekretärin / der Generalsekretär

2.5. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung regelmässiger oder einmaliger Beiträge.

3. Grundsätze der Mittelzusprache

3.1. Die SANW gewährt ihren Mitgliedorganisationen, Kommissionen und Komitees Beiträge nach einheitlichen Kriterien, die einen optimalen und möglichst gerechten Einsatz der Mittel verbürgen.

3.2. Beiträge der SANW haben immer subsidiären Charakter. Sie ergänzen die Leistungen, die von den Beitragsempfängern selber erbracht werden.

3.3. Beiträge an wissenschaftliche Vorhaben können gewährt werden, sofern die wissenschaftliche Qualität nationalen und internationalen Anforderungen genügt und überdies alle Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung in sachlicher und personeller Hinsicht erfüllt sind.

3.4. Beiträge für befristete Anstellungen werden nur für abgegrenzte Projekte zugesprochen. Die Entschädigungen dürfen die Normen für das Bundespersonal nicht übersteigen. Der Beitragsempfänger ist verantwortlich für die gesetzeskonforme AHV und Pensionskassenabrechnung. Die Anstellung von Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen.

3.5. Die Zusprache von Mitteln im Rahmen der Verteilpläne erfolgt immer für ein Jahr. Eine Zusicherung für jährlich wiederkehrende Zusprachen kann nicht gegeben werden; wiederkehrende Zusprachen werden periodisch auf ihre Beitragsberechtigung überprüft.

4. Arten der Kredite.

4.1. **Zahlungskredite** werden dem Beitragsempfänger nach der Beschlussfassung durch die zuständige Instanz nach Art. 2.4 ausbezahlt. Sie müssen mit der Jahresrechnung abgerechnet werden.

4.1.1. Die Beiträge sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und der Krediteröffnung zweckgebunden. Am Ende des Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückzuerstatten.

4.1.2. Im Rechnungsjahr eingegangene Verpflichtungen, für die noch nicht alle Ausgabengetätigt wurden, sind der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven unter genauer Angabe des Verwendungszweckes auszuweisen.

4.1.3. Auf begründetes schriftliches Gesuch kann der Präsident einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen.

4.2. **Verpflichtungskredite** werden dem Beitragsempfänger nach Vorlage der budgetkonformen Abrechnung über das gesamte Projekt im effektiv benötigten Ausmass ausbezahlt, jedoch höchstens bis zur Höhe des genannten Verpflichtungskredites.

4.3. Mit der Krediteröffnung wird die Art des Kredites mitgeteilt.

5. Beitragsberechtigte Gegenstände

A: Zahlungskredite

5.1. Publikationen: Periodika, wissenschaftliche Zeitschriften und Jahrbücher.

- Der Beitragsempfänger muss aktiv an der Redaktion bzw. Herausgabe beteiligt sein; er braucht jedoch nicht Eigentümer des Periodikums zu sein.

5.2. Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit.

- Beiträge zur Finanzierung der wissenschaftlichen Mitarbeit von Schweizern in internationalen Unternehmungen: Reisekosten, in besonderen Fällen Aufenthaltskosten und Tagungsgebühren.

- Kosten für Planung, Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Projekten und Programmen.

5.3. Langfristige Unternehmungen.

- Inventare, Beobachtungsnetze, Erhebungen, die vom Beitragsempfänger realisiert oder koordiniert werden.

5.4. Forschungsinfrastruktur.

- Beiträge an ausländische Institute für Benützungrechte, Betriebskosten zentraler Stellen ohne Salärkosten

5.5. Reisekosten Nachwuchswissenschaftler.

- Reisekostenzuschüsse, in besonderen Fällen auch Aufenthalts-, Tagungs- und Kurskosten für Postgraduierte. Nachwuchs: max 5 Jahre nach letztem Abschluss.

5.6. Wissenschaftspolitik.

- Informationsbulletins für Mitglieder
- Studien, Erhebungen, Stellungnahmen, Planung, Koordination
Beiträge können für Kosten für Umfragen, temporäre Anstellungen, Übersetzungs- und Druckkosten (ohne Redaktion) beantragt werden.

5.7. Öffentlichkeitsarbeit.

- Wissenschaftsbezogene Tätigkeiten, welche für ein weiteres Publikum bestimmt sind, wie öffentliche, allgemeinverständliche Vorträge, Exkursionen, Publikationen über naturwissenschaftliche Themen, Filme, Ausstellungen.
- Veranstaltungen und Publikationen für Medien, Entscheidungsträger, Politiker
- Internet - Präsenz
- Pressekonferenzen anlässlich wissenschaftlicher Veranstaltungen.
Beiträge können für Veranstaltungskosten, Uebersetzungs- und Druckkosten und temporäre Anstellungen beantragt werden.

5.8. Administration (nur Kommissionen und Landeskomitees).

- Verwaltungskosten
- Sitzungsspesen
- Drucksachen
- Temporäre Anstellungen

B. Verpflichtungskredite

5.9. Einzelpublikationen.

- Wissenschaftliche Schriften, welche nach Bedarf publiziert werden.
Voraussetzungen für die endgültige Zusprache eines Beitrages sind ein druckreifes Manuskript und eine Verlagskalkulation.
Falls die Schrift nicht in einer der SANW oder dem Beitragsempfänger gehörenden Reihe erscheint, übernimmt die SANW höchstens 80 Prozent der Herstellungskosten.

5.10. Symposien / Kongresse. Vergl. Anhang 1.

- Wissenschaftliche Tagungen, Symposien, workshops etc.

5.11. Kurse.

- Kurse zur Vermittlung von Methoden- und Sachwissen, die nicht von schweizerischen Hochschulen durchgeführt werden.
Beiträge können für die von Referenten verursachten Kosten beantragt werden

5.12. Delegationen. Vergl. Anhang 2

- Reisekostenzuschüsse zur Teilnahme an wissenschaftspolitischen bzw. administrativen Versammlungen von internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen als Delegierte(r) der Schweiz.
- Zuschüsse an Reise- und allenfalls weitere Kosten von Schweizern, welche eine Funktion in internationalen wissenschaftlichen Gremien wahrnehmen.

Rechnungen für Beiträge an internationale Unionen sind direkt dem Generalsekretariat zuzustellen; sie gehören nicht in den Verteilplan.

6. Allgemeine Weisungen für Beitragsgesuche.

6.1. Die Tätigkeiten sind kurz und präzise zu beschreiben und mit quantitativen Angaben (z.B. Teilnehmerzahlen bei Tagungen) zu ergänzen

6.2. Es sind möglichst detaillierte Budgets und Finanzierungspläne zu unterbreiten, aus welchen hervorgeht, mit welchen Drittmitteln gerechnet wird und wie hoch die Eigenleistung der gesuchstellenden Institution sein wird.

7. Inkrafttreten

7.1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7.2. Es ersetzt 1) das Beitragsreglement vom 26. April 1975, 2) das Merkblatt für Gesuche im Rahmen des Verteilplanverfahrens vom 13. Dezember 1989, 3) das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SANW vom 6. Dezember 1991, 4) die Richtlinien für die Unterstützung von Delegationen durch die SANW vom 31. Januar 1992, sowie 5) die Richtlinien für die Unterstützung von Tagungen durch die SANW vom 30. Juni 1995.

Anhang 1: **Unterstützung von Tagungen durch die SANW.**

1. Wissenschaftliche Voraussetzungen.

Die zu unterstützende Tagung muss dem Fortschritt der Wissenschaft in der Schweiz zugutekommen. Dabei stehen Qualität und Aktualität im Vordergrund. Es werden hauptsächlich nationale und kleinere internationale Tagungen und Workshops unterstützt. Für grosse internationale Tagungen kommen in der Regel nur Unterstützungen für einen Teilbereich und mit einem symbolischen Beitrag in Betracht.

2. Gesuchsunterlagen:

Rechtzeitig vor der Tagung sind ein Programm und ein Budget einzureichen. Die Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Voraussetzungen (Art. 1), die Grössenordnung der Veranstaltung, die verantwortlichen Organisationsoren und das Zielpublikum müssen ersichtlich sein.

3. Budgetgestaltung

Das Budget enthält auf der Ausgabenseite mindestens folgende Angaben:

- Reise- und Aufenthaltskosten in Mittelklassehotel oder Tagungszentrum für eingeladene Referenten

- Finanzielle Beihilfen für ausgewählte Wissenschaftler aus devisenschwachen Ländern und für Nachwuchsleute ohne gesichertes Einkommen
- Organisationskosten für Vorbereitung und Durchführung wie Drucksachen, Porti und Telephone, Einrichtungen, Räume, Personalkosten, Transporte
- Gemeinsam organisierte Mahlzeiten und Exkursionen, Pausenverpflegung
- Tagungsbericht

Auf der Einnahmenseite sind aufzuführen:

- Tagungsgebühren der Teilnehmer
- eigene Leistungen
- zugesicherte und beantragte Beiträge Dritter

4. Subventionierung

Subventioniert werden können

- Reise- und Aufenthaltskosten von eingeladenen Referenten (keynote speakers, invited speakers) sowie von ausgewählten Teilnehmern aus devisenschwachen Ländern;
- Tagungsunterlagen
- Publikation von Tagungsberichten

Transportkosten bei wissenschaftlichen Exkursionen in besonders begründeten Fällen.

Von einer Subventionierung ausgeschlossen sind in der Regel

- die vom Organisator zu erbringenden Eigenleistungen
- Kosten der Organisation und der Vorbereitung
- Kosten aufgrund von Pro Forma-Rechnungen
- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer
- Honorare der Referenten
- Rahmenveranstaltungen (social programs)

5. Kleinere Veranstaltungen

Für kleinere Veranstaltungen (bis zu ca. 30 Teilnehmer) kann auf die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen verzichtet werden, sofern der Organisator bereit ist, einen angemessenen Teil der Gesamtkosten (in der Regel mindestens 50%) zu tragen.

6. Krediterteilung

Die SANW verpflichtet sich jeweils für einen Verpflichtungskredit (Verteilplan) resp. Rahmenkredit (Einzelgesuch). Der definitive Beitrag wird aufgrund des in der Schlussabrechnung ausgewiesenen Bedarfes, soweit in der Gesamtrechnung ein Defizit ausgewiesen wird, festgelegt. Die Zahlung eines Vorschusses (maximal 2/3) ist möglich.

Für grössere Veranstaltungen können bereits in einem frühen Planungsstadium Gesuche eingereicht werden. In diesem Fall kann die SANW, sofern sie die vorgelegten Unterlagen als genügend erachtet, provisorisch über die Grössenordnung des in Aussicht zu nehmenden Rahmenkredites beschliessen. Vorbehalten bleibt die endgültige Gesuchstellung mit allen erforderlichen Unterlagen, die auf alle Fälle zu erfolgen hat.

Anhang 2: Unterstützung internationaler Zusammenarbeit, insbesondere Delegationen.

1. Grundsatz

Die SANW kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Teilnahme seiner Mitglieder an wissenschaftlichen oder administrativen Tagungen im Ausland unterstützen. Für eine Unterstützung in Frage kommen

- a) Delegationen an eine wissenschaftliche oder administrative Tagung einer nicht-gouvernementalen Organisation, der die SANW angehört oder in welcher sie die Schweiz vertritt.
- b) Administrative Tätigkeit in einem in der Schweiz oder im Ausland domizilierten Leitungsorgan, beispielsweise einer Union oder eines internationalen Programmes.

2. Voraussetzungen

Die SANW kann die Teilnahme von Delegierten an Tagungen unterstützen, falls die Tagung

- a) von international anerkanntem wissenschaftlichen Interesse und
- b) nicht auf einen engen Sektor einer Disziplin beschränkt ist.

3. Delegierte

Für jede Tagung kann nur ein einzelner Vertreter der SANW oder eines seiner Organe in den Genuss einer Unterstützung kommen. Er muss einer Mitgliedgesellschaft, einer Kommission oder einem Komitee der SANW angehören.

4. Verfahren

- a) Mitgliedgesellschaften oder Organe der SANW haben die Anträge für die Unterstützung von Delegationen zusammen mit dem Beitragsgesuch für das folgende Jahr im Rahmen des Verteilplanes zu stellen.
- b) Die Unterstützungsbeiträge können nach der Genehmigung des Budgets unter Vorlage der Belege beim Generalsekretariat abgerufen werden.
- c) Unvorhersehbare dringende Gesuche können jederzeit dem Generalsekretariat unterbreitet werden. Der Präsident oder die Generalsekretärin entscheidet nach Anhörung des betroffenen Sektionspräsidenten endgültig.

5. Unterstützungsbeiträge

Im Allgemeinen entspricht der Beitrag den Kosten eines Billets erster Klasse per Eisenbahn oder des günstigsten Tarifs der Flugreise, höchstens der regulären Economy Class. Die Kosten für die Benützung eines Motorfahrzeuges können höchstens bis zum Betrag der Kosten bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt werden. In besonderen Fällen kann auch die Tagungsgebühr und ein Teil der Aufenthaltskosten subventioniert werden, insbesondere falls der Delegierte nicht einem Hochschulinstitut angehört.

6. Ausschlussgründe

Die Ausrichtung von Unterstützungen ist ausgeschlossen wenn

- a) der Delegierte von einer Hochschule oder einer andern Institution eine Unterstützung beanspruchen kann oder
- b) es sich um die Teilnahme an einer Tagung gouvernementalen Charakters handelt.

7. Ausnahmen

Der Zentralvorstand kann in Abweichung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 7 Unterstützungen gewähren, wenn

- a) das Budget der SANW dies zulässt und
- b) ein besonderes Interesse der SANW es als gerechtfertigt erscheinen lässt.

8. Berichterstattung

Die von der SANW unterstützten Delegierten sind verpflichtet, dem Generalsekretariat einen Bericht zu unterbreiten, welcher im besonderen diejenigen Aspekte beleuchten soll, welche die SANW direkt betreffen.